

(Keine) Berücksichtigung des Praxiswerts beim Zugewinnausgleich ?

Ist der zum Zugewinnausgleich Verpflichtete an einer tierärztlichen Praxis beteiligt, so ist der Praxiswert (Good will) nur dann zu berücksichtigen, wenn die Parteien vereinbaren, dass Einnahmen aus dem Betrieb für die Unterhaltsberechnung unberücksichtigt bleiben. Sonst würde eine Vermögensposition doppelt berücksichtigt werden. Denn der Praxiswert ist geprägt durch die künftige Gewinnerwartung, und der Gewinn wird auch als Einkommen des Unterhaltspflichtigen für die Berechnung des Unterhalts herangezogen, so hat es das OLG Oldenburg vom 08.02.2006 – Az.: 4 UF 92/05, entschieden.

Anders entschieden hat das OLG Karlsruhe, 12.07.2005, Az.: 4 UF 244/04, wonach ein im Zugewinnausgleichsverfahren einbezogener Good will einer Arztpraxis auf die konkrete Bedarfsberechnung des Unterhaltsberechtigten keinen Einfluss haben soll.

Die Entscheidung des OLG Oldenburg ist bisher nicht rechtskräftig, sondern unter dem Az.: XII ZR 45/06 wird beim BGH überprüft, ob die nachfolgenden Überlegungen des OLG ohne Rechtsirrtum sind.

„ Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 11.12.2002 (FamRZ 2003, 432 ff.) festgestellt, dass die Partizipation eines Unterhaltsberechtigten an einer Vermögensposition in zweifacher Weise, nämlich vorab im Zugewinnausgleich an den durch die künftige Gewinnerwartung geprägten Vermögenswert der Beteiligung und sodann im Wege des Unterhalts nochmals an jenem nunmehr als Einkommen des Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigenden Gewinnanteil nicht stattzufinden hat, da eine solche zweifache Teilhabe dem Grundsatz widerspräche, dass ein güterrechtlicher Ausgleich nicht stattzufinden hat, soweit eine Vermögensposition bereits auf andere Weise, sei es unterhaltsrechtlich oder im Wege des Versorgungsausgleichs, ausgeglichen wird. Dieser Auffassung schließt sich der Senat aus eigener Überzeugung an.

Aus diesem Urteil des Bundesgerichtshofs zieht Fischer-Winkelmann (FuR 2004, 433 ff) die Schlussfolgerung, dass nicht nur in dem konkret vom Bundesgerichtshof entschiedenen Falle die doppelte Berücksichtigung einer gesellschaftsrechtlich ausgestalteten Mitarbeiterbeteiligung im Zugewinnausgleich und die Berücksichtigung daraus künftig zu erwartender Erträge im Unterhalt nicht nebeneinander nicht möglich seien, sondern dass als Konsequenz der aufgezeigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei Selbständigen die Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleich entfallen muss, wenn nicht die Parteien die Herausnahme der Einnahmen aus dem Betrieb für die Unterhaltsberechnung vereinbaren.

Diese Auffassung erachtet der Senat als überzeugend. Sie stellt in der Tat eine konsequente Anwendung der vorgenannten Auffassung des Bundesgerichtshofs dar.

Vor dem Hintergrund dieser Auffassung kann vorliegend die rechnerisch an sich unstrittige Position Anteil des Antragsgegners an der tierärztlichen

Gemeinschaftspraxis in Höhe von 166.750, DM nicht als Aktivposten in die Zugewinnausgleichsbilanz eingestellt werden. Der Sachverständige F. hat sich in seinem vorbezeichneten Sachverständigengutachten ausführlich mit dem Sachvermögen der früheren Gemeinschaftspraxis befasst und dieses insgesamt mit 92.604, € bewertet. Darüber hinaus hat er einen Good will in Höhe von 77.920, € festgestellt. Würde man den hälftigen Betrag in Höhe von rund 166.750, DM im Rahmen des Zugewinnausgleichs berücksichtigen, so müsste der Antragsgegner, wenn er eine entsprechende Zugewinnausgleichsforderung der Antragstellerin befriedigen will, jedenfalls einen beachtlichen Teil seiner jetzigen Praxis, die er im Anschluss an die Kündigung der Gemeinschaftspraxis als Alleinpraxis fortgeführt hat, verwerten. Zumindest müsste er sich erheblich verschulden. Da die Antragstellerin neben dem Zugewinnausgleich auch nahehelichen Unterhalt begehrt und dieses Unterhaltsbegehren maßgeblich seine Grundlage in den Erträgen der Praxis des Antragsgegners hat – dem Senat ist aufgrund des in dem Verfahren 4 UF 26/00 vor ihm unter dem 21.06.2000 geschlossenen gerichtlichen Vergleichs bekannt, dass die Antragstellerin einen ehezeitlichen monatlichen Unterhalt in Höhe von 840, DM tituliert erhalten hat, wobei die Parteien bei dieser Regelung von einem monatlichen bereinigten Nettoeinkommen des Antragsgegners aus seiner Tierarztstätigkeit in der Einzelpraxis und für die Fleischbeschau von 7.500, DM ausgegangen sind – würde die Antragstellerin hier sowohl im Zugewinnausgleich als auch beim nahehelichen Unterhalt an der Vermögensposition Anteil des Antragsgegners an der tierärztlichen Praxis partizipieren, was aber ausgeschlossen sein soll.

.....
Der Senat hat auch keinen Anlass, in die Zugewinnausgleichsbilanz allein den von dem Sachverständigen F. errechneten Good will einzustellen. Insbesondere vermag er sich nicht der vom Oberlandesgericht Karlsruhe in seiner Entscheidung vom 12.07.2005 in der Sache 4 UF 244/04 vertretenen Auffassung anzuschließen, dass ein im Zugewinnausgleichsverfahren einbezogener Good will einer Arztpraxis auf die konkrete Bedarfsberechnung des Unterhaltsberechtigten keinen Einfluss habe. Der von dem Sachverständigen F. festgestellte Good will ist untrennbar mit dem Sachwert der Praxis und den sich daraus ergebenden Erträgen verbunden, so dass eine Aufspaltung in Sachsubstanz einerseits und Good will andererseits zum Nachteil des Zugewinnausgleichsverpflichteten, hier des Antragsgegners, nicht angenommen werden kann.

.....
Der Senat hat gemäß § 543 ZPO die Revision im Hinblick auf die Bedeutung der Frage zugelassen, in welchem Umfang die Unternehmensbewertung beim Zugewinnausgleich zum Tragen kommt, ob insbesondere bei Unternehmern (Selbständige) zukünftig jeweils die Unternehmensbewertung beim Zugewinnausgleich entfällt, sofern die Parteien die Herausnahme aus dem Unterhaltsbereich nicht vereinbaren.“